

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 909

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/2339

Sonderkulturen und Naturschutz

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Spargel ist eines der beliebtesten Gemüse des deutschen Verbrauchers. Jedes Jahr im April verwandelt sich unser Land in eine Spargelnation und verzichtet erst ab dem traditionellen letzten Stichtag, dem 24. Juni, auf dieses Gemüse. Trotz steigender Anbauflächen und stolzer Kilopreise von durchschnittlich 6,70 Euro (zum Vergleich: Für ein Kilogramm konventioneller Kartoffeln bezahlt der Verbraucher zwischen 0,23 und 0,50 Euro) übersteigt die Nachfrage nach regionalem Spargel laut dem Onlinemagazin welt.de noch immer das Angebot. Auch die Kulturheidelbeere erfreut sich wachsender Beliebtheit.

Doch beide Sonderkulturen geraten vor allem bei Umweltschützern immer mehr in Kritik. Viele Landwirte deckten ihre Spargel- und Heidelbeeräcker monatelang mit Folie ab und nähmen so besonders Insekten und bodenbrütenden Vögeln die Nahrungsgrundlage und ihren Lebensraum, so der Vorwurf.

Frage 1: Wie viele Hektar der Anbaufläche mit Sonderkulturen werden in Brandenburg mit Folie bedeckt? Bitte für die vergangenen 10 Jahre in Hektar und prozentualem Anteil an der Gesamtspargelanbaufläche angeben.

zu Frage 1: Zur Anbaufläche von Spargel unter Folie liegen der Landesregierung lediglich die Daten aus den Anträgen zur Agrarförderung aus den Jahren 2017 bis 2020 vor:

2017	2831 ha
2018	3130 ha
2019	3096 ha
2020	3086 ha

Frage 2: Wieviel Hektar liegen davon in Natura2000-Gebieten?

zu Frage 2: In Natura 2000-Gebieten werden 738,37 ha Spargel unter Folie angebaut. Die Anbaudaten sind über die Anträge für Agrarförderung ermittelt und beziehen sich auf das Jahr 2020.

Frage 3: Wieviel Wasser wird pro Hektar und Jahr durch die Verwendung von Folie in Sonderkulturanbaugebieten in der Saison eingespart?

zu Frage 3: Dazu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Frage 4: Wieviel Pflanzenschutzmittel wird pro Hektar und Jahr durch die Verwendung von Folie in Sonderkulturanbaugebieten eingespart?

zu Frage 4: Über den Umfang der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden keine Daten erhoben. Mit der Folienabdeckung der Spargeldämme werden alle chemischen Maßnahmen zur Unkrautbekämpfung eingespart.

Frage 5: Wieviel Folie wird pro Hektar verwendet?

zu Frage 5: Je nach Reihenabstand zwischen den Spargeldämmen (offener Boden) beläuft sich der Folienanteil je Hektar auf 0,37 ha bis 0,46 ha, d.h. 37 % bis 46 % der Fläche sind mit Folie bedeckt. Das entspricht 3066,67 bzw. 4600 laufende Meter Folie auf einen Hektar.

Frage 6: Welche Genehmigung ist für den Einsatz von Folie notwendig bzw. der Folieneinsatz anzeigepflichtig?

zu Frage 6: Für den Einsatz von Folie ist keine Genehmigung notwendig. Eine Anzeigepflicht besteht bei Vorhaben in Natura 2000-Gebieten.

Frage 7: Welche Daten und Unterlagen hat ein Projektträger „Spargelanbau unter Folie“ dazu vorzulegen?

zu Frage 7: Die vom Projektträger vorzulegenden Daten und Unterlagen müssen die zuständige untere Naturschutzbehörde in die Lage versetzen zu entscheiden, ob durch das Vorhaben Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets ausgeschlossen sind oder ob eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Dazu müssen durch den Vorhabenträger mindestens konkrete Angaben zum Vorhaben hinsichtlich Lage, Art und Umfang sowie zeitlicher Dauer vorgelegt werden.

Frage 8: In welchen Monaten im Jahr wird die Folie auf den Sonderkulturfeldern eingesetzt?

zu Frage 8: Die Folienbedeckung wird in den Monaten Februar/März bis Ende Juni eingesetzt. Durch die Staffelung nach Sorten in Früh- und Spätanlagen wird der Spargel zu unterschiedlichen Zeitpunkten geerntet. Das bedeutet, die Folie ist - abhängig von der Erntezeit - unterschiedlich lange im Einsatz. Ist ein Feld abgeerntet (z. B. bereits im April bei Junganlagen), wird die Folie wieder entfernt. Auf schwierigen Standorten, wie z. B. zu feuchten Böden, die eine Bodenbearbeitung im Frühjahr vor der Bedeckung mit Folie nicht zulassen, wird die Folie bereits ab November eingesetzt. Das betrifft dann aber nur Frühanlagen.

Frage 9: Wie viele Jahre lang kann dieselbe Folie verwendet werden?

zu Frage 9: Die Folien werden einmalig für eine Spargelanlage gekauft und 6 bis 10 Jahre genutzt.

Frage 10: Welche Vorschriften zur Lagerung der Folie bestehen außerhalb des Einsatzzeitraums?

zu Frage 10: Für die Lagerung von landwirtschaftlich genutzter Folie gibt es keine gesonderten Vorschriften.

Frage 11: Wie ist die Folie zu entsorgen?

zu Frage 11: Nicht mehr nutzbare Agrarfolien sind als nicht gefährlicher Abfall zu entsorgen. In Betracht kommt insbesondere ein Recycling, wobei dies voraussetzt, dass die Agrarfolien möglichst sauber sind, also keine größeren Erdanhaftungen haben. Einige Agrarfolien bestehen aus sogenannten bioabbaubaren Kunststoffen. Selbst wenn diese über eine Zertifizierung im Sinne der Bioabfallverordnung verfügen, ist zu berücksichtigen, dass diese sich nur über einen längeren Zeitraum im Boden abbauen. Insofern sollten auch solche Folien nach der Nutzung über ein entsprechendes Entsorgungsunternehmen entsorgt werden.

Frage 12: Welche Gefahr geht im Falle eines Flächenbrandes von der Folie aus?

Frage 13: Welche Schadstoffe treten durch Sonneneinstrahlung aus der Folie aus?

zu den Fragen 12 und 13: Der Begriff „Folie“ ist allgemein gehalten. Deswegen können keine Aussagen zum Brand- und Emissionsverhalten sowie zu austretenden Schadstoffen bei Sonneneinstrahlung getroffen werden.

Frage 14: Inwiefern existieren Regelungen bezüglich von Ausgleichsflächen für die von Folie bedeckten Flächenanteile?

zu Frage 14: Es existieren keine Regelungen bezüglich Ausgleichsflächen.

Frage 15: Welche Nachweise sind für die Entsorgung der Folie notwendig und wer überprüft diese?

zu Frage 15: Für Agrarfolien gelten die allgemeinen Regeln zur Abfallentsorgung. Die Verwender von Agrarfolien sind als Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung verantwortlich. Auf Basis des Kreislaufwirtschaftsgesetzes können sich die unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg von den Abfallerzeugern Belege über die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung vorlegen lassen.

Frage 16: Welche Gefahr bezüglich des Artenschutzes besteht durch den Einsatz von Folie in Natura2000-Gebieten und was unternimmt die Landesregierung dagegen?

zu Frage 16: Die Spargelflächen fallen für die meisten Vogelarten, aber auch weitere Tierarten als Reproduktions- und Nahrungsflächen aus. Dies liegt sowohl an der Überspannung großer Bereiche mit Folie als auch an der Präsenz der vielen Erntehelfer. Daher ist für die Anlage entsprechender Flächen regelmäßig eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zur generellen Frage der Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen hat die Landesregierung eine Verwaltungsvorschrift erlassen.

Frage 17: Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Rückgang der Artenvielfalt und dem Einsatz von Folie in Natura2000-Gebieten?

zu Frage 17: Untersuchungen liegen bisher nur für einzelne Gebiete mit Spargelanbau und nur für Vogelarten vor (s. Antworten zu Fragen 18 und 19). Zu den Auswirkungen auf die Artenvielfalt insgesamt in Natura 2000-Gebieten können daher bisher keine konkreten Aussagen getroffen werden.

Frage 18: Welche Veränderungen konnten in den vom Sonderkulturanbau benachbarten Vogelschutzgebieten in den vergangenen 10 Jahren bezüglich der Vogelarten beobachtet werden? Sind Arten verschwunden oder dazugekommen?

zu Frage 18: Im Umfeld großflächigen Spargelanbaus wurden in den Zweiterfassungen für europäische Vogelschutzgebiete sowie in weiterführenden Berichten des Landesamtes für Umwelt aus 2017 und 2019 Rückgänge von Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt, aber auch weiterer Arten. Betroffen ist ein Spektrum sehr unterschiedlicher Arten, darunter Greifvogelarten, Wiesenbrüterarten und der Neuntöter. Bei einer Studie im Raum Brandenburg a. d. H. nahmen 13 von 16 untersuchten Arten ab (teils bis zum lokalen Verschwinden), eine war stabil und zwei nahmen zu. Weniger dramatisch ist die Gesamtbilanz im Raum Gransee, wo Zu- und Abnahmen gleichermaßen stattfanden, aber auch zwei Arten verschwanden. In beiden Gebieten wurde ein schlechter Bruterfolg bei der Mehrheit der Arten festgestellt. Die Untersuchungen beinhalten keine Ursache-Wirkungsanalysen.

Frage 19: Wie hoch ist die Differenz der erfassten Brutvögel auf Anbauflächen mit Folienspargel oder Kulturheidelbeeren im Vergleich zu Flächen mit anderen Kulturpflanzen?

zu Frage 19: Eine vergleichende Untersuchung von Anbauflächen mit Folienspargel oder Kulturheidelbeeren zu anderen Kulturpflanzen liegt nicht vor.

Frage 20: Wie hoch ist die Insektenpopulation auf Sonderkulturfeldern im Vergleich zu anderen Kulturen?

zu Frage 20: Es sind keine Untersuchungen bekannt, aus denen man dazu Rückschlüsse ableiten könnte.

Frage 21: Welche Informationen zu Brutverlusten durch die Abdeckung mit Folie liegen der Landesregierung vor?

zu Frage 21: Die Abdeckung der Flächen mit Folie erfolgt vor Beginn der Brutzeit, so dass bodenbrütende Feldvogelarten nicht mit einer Brut beginnen und es insofern zu keinen Brutverlusten kommt.

Frage 22: Wer kontrolliert die Umsetzung und Einhaltung der Verwaltungsvorschriften bezüglich des Folieneinsatzes in Natura2000-Gebieten und wie oft werden diese Kontrollen durchgeführt?

zu Frage 22: Bezüglich des Folieneinsatzes gibt es keine speziellen Verwaltungsvorschriften. Die Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Verwaltungsvorschrift zur Verträglichkeitsprüfung ist Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden. Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 23: Wann ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Folieneinsatzes in Natura2000-Gebieten erforderlich?

zu Frage 23: Für den Folieneinsatz im Spargelanbau ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, da er nicht als Vorhaben in den abschließenden Listen „UVP-pflichtige Vorhaben“ nach Anlage 1 des UVPG bzw. nach Anlage 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) aufgeführt ist.

Frage 24: Was umfasst diese Umweltverträglichkeitsprüfung?

Frage 25: Wie oft erfolgen diese Umweltverträglichkeitsprüfungen in Brandenburg? Bitte für die vergangenen 10 Jahre angeben

zu den Fragen 24 und 25: Es wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

Frage 26: Wurden Verstöße gegen die Vogelschutzrichtlinie beim Anbau von Sonderkulturen festgestellt? Wenn ja: in welchem Umfang erfolgten die Verstöße und welche Sanktionen wurden festgelegt?

zu Frage 26: Für die Feststellung von Verstößen gegen die Vogelschutzrichtlinie und die Festlegung von Sanktionen sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig.